

BGer 5A 371/2021 vom 12. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_371_2021

FR: TF 5A 371/2021 du 12 mai 2021

IT: TF 5A 371/2021 del 12 maggio 2021

Regeste

Kollokationsplan und Verteilungsliste | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Eine dahingehende Begründung findet sich in der Beschwerde nicht. Der Beschwerdeführer äussert sich direkt in der Sache, indem er dem Steueramt bzw. dem Kanton Schwyz vorwirft, als einziger Kanton belege er betrügerische und fiktiv ausgewiesene Gewinne mit der Einkommenssteuer und handle damit extrem verwerflich und illegal. Daraus ergibt sich ebenso wenig eine Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen wie aus seiner Forderung, aufgrund von Art. 20a Abs. 2 SchKG hätten die kantonalen Aufsichtsbehörden die ganze Betrugsgeschichte umfassend abklären müssen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.